

Infobrief 3/2022, 31.08.2022

Unsere Themen:

1. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
2. Abstände und Pufferstreifen an Gewässern
3. Hinweis auf freie Plätze in der Beratung

1. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Am 01.08.2022 sollte die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung des Bundes aus dem September letzten Jahres in Schleswig-Holstein in eine neue Landesverordnung umgesetzt werden. **Dies ist nicht geschehen**, deshalb gilt hinsichtlich der Anwendungen an Gewässern in diesem Jahr weiterhin **für alle Maßnahmen ein Mindestabstand von 1 m** zur Böschungsoberkante, sofern Mittel- oder Applikationsspezifisch nicht strengere Auflagen gelten. Ab 2023 greifen die Abstandsregelungen der GAP 2023 von 3 m.

Unabhängig der obigen Ausnahme gelten alle übrigen Regelungen der Bundes-Verordnung inklusive der Vorgaben zur Anwendung von Glyphosat in Schleswig-Holstein bereits seit dem letzten Jahr und haben weiterhin Bestand! Zum Thema Glyphosat bedeutet das: Nur wenn auf **Ackerland vorbeugende Maßnahmen**, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaattermins oder mechanische Maßnahmen ausgeschöpft sind oder nicht durchgeführt werden können, ist eine Behandlung mit Glyphosat in folgenden Fällen erlaubt:

1. Zur **Vorsaatbehandlung bei „Falschem Saatbett“** (Saatbettbereitung und bewusster Auflauf von Ungräsern und Unkräutern) auf gepflügten Flächen zur Bekämpfung perennierender Unkräuter (z.B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke usw., **kein Ackerfuchsschwanz!**) und ausschließlich auf den betroffenen Teilflächen!
2. Zur **Stoppelbehandlung** auf gepflügten-, Mulch- oder Direktsaatflächen ebenfalls nur auf entsprechenden Teilflächen und nur bei perennierenden Unkräutern (siehe oben).
3. **Zur ganzflächigen Behandlungen** ausschließlich auf Flächen im Mulch- und Direktsaatverfahren und Flächen mit einer Erosionsgefährdungsklasse.

Auf **Grünland** ist eine Behandlung nur zur Narbenerneuerung zulässig, wenn durch zu starke Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist. **Der Einsatz auf Teilflächen** ist möglich, wenn Unkräuter bekämpft werden sollen, die für Weidetiere schädlich sind (z.B. Jakobskreuzkraut). Ebenfalls möglich ist die Anwendung zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind.

Die Anwendung von Glyphosat in Wasserschutz- und Naturschutzgebieten oder zur Sikkation vor Ernte ist grundsätzlich verboten!

Aktiver Gewässerschutz! Trotz der geringen Abstandsverpflichtungen von 1 m empfehlen wir weiterhin ganz klar die Distanz zu Gewässern bei Pflanzenschutz-, wie auch Düngemaßnahmen zu erhöhen. Vielerorts haben sich z.B. vor dem Hintergrund des Greenings, der Düngeverordnung, wegen Hangneigung oder pflanzenschutzmittelspezifischer Abstandsauflagen Gewässerrandstreifen von 3 - 5 m und teilweise darüber hinaus etabliert. Diese „freiwilligen“ Pufferstreifen können einen sehr großen Beitrag zum aktiven Gewässerschutz leisten!

2. Abstände an Gewässern

Ob nach Düngeverordnung, der neuen Konditionalitätenverordnung zur GAP-2023 oder der Pflanzenschutzanwendungsverordnung: Wenn Sie als Landwirtinnen und Landwirte mit Düngern und Pflanzenschutzmitteln an Gewässern wirtschaften, müssen zu diesen stets Abstände eingehalten werden. Wir ordnen die unterschiedlichen Vorgaben noch einmal für Sie ein:

1. Gewässerrandstreifen nach Düngeverordnung (§5 (3) DüV) & Wasserhaushaltsgesetz (§38, 38a WHG) 2021

- Aktuell gültig -

Zur Übersicht haben wir Ihnen das **Infoblatt der Allianz für Gewässerschutz** mit den aktuellen Vorgaben zur verpflichtenden Anlage von Gewässerrandstreifen auf den Folgeseiten beigelegt, die entsprechenden Textverweise farblich gekennzeichnet und fassen hier die wichtigsten Punkte und Zusatzinformationen noch einmal für Sie zusammen:

- I. Wenn **mindestens 50 % der Kontaktlinie** der Fläche mit dem Gewässer innerhalb der **ersten 20 m** eine **Hangneigung von 5 % oder größer** aufweisen, muss entlang der gesamten Gewässerslinie ein **5 m breiter Randstreifen** angelegt werden (**roter Kasten**). Gleichzeitig gilt ab der **Böschungsoberkante** des Gewässers eine **Düngeverbotszone von 3 m**, was bedeutet, dass nur die äußeren 2 m des Grünstreifens mitgedüngt werden dürfen (**grüner Kasten oben**).
- ➔ Befindet sich zwischen der Böschungsoberkante des Gewässers und der Ackergrenze ein **Gehölzstreifen**, entfällt die **Pflicht** zur Anlage eines Grünstreifens. Liegt der **Gehölzstreifen im Böschungsbereich** des Gewässers und liegt die Ackergrenze somit **ohne** Puffer unmittelbar an **der Böschungsoberkante**, muss ein **Grünstreifen angelegt werden**. Die Einhaltung der Düngeverbotszonen bleibt davon unberührt.

- II. Beträgt die Hangneigung des Ackers **innerhalb der ersten 20 m vom Gewässer 10 % oder mehr**, vergrößert sich bei gleichbleibender Breite des Grünstreifens (5 m) die **Düngeverbotszone auf 10 m** ab Böschungsoberkante des Gewässers. Das bedeutet, dass neben dem Grünstreifen die **ersten 5 m der Ackerkultur nicht gedüngt** werden dürfen (*grüner Kasten unten*).
- Zu beachten gilt, dass sowohl bei der 3 m als auch der 10 m Düngeverbotszone, **die Bewertung** für die Hangneigung und abgeleitete Vorgaben **je Meter Gewässerlinie** erfolgt. Das bedeutet, dass die Breite der Düngeverbotszone am Gewässerrand dynamisch verläuft und situativ bewertet werden muss. So muss an einer Stelle mit einer Hangneigung zum Gewässer von **10 % und höher eine Verbotszone von 10 m** eingehalten werden, kann an einer Stelle mit **5 % bis <10 % auf 3 m reduziert** werden und sinkt wo eine **geringere Hangneigung als 5 %** vorliegt, auf die an Gewässern **immer geltende Verbotszone von 1 m** (*gelber Kasten*). Werden Wirtschaftsdünger mit Breitverteilterchnik anstatt mit Exaktechnik ausgebracht, vergrößert sich die Standard-Düngeverbotszone an Gewässern **von 1 m auf 5 m** (*orangener Kasten*). Je nach Fläche und Situation empfiehlt sich die Anlage eines 10 m breiten Streifens, um abgesichert zu sein und eine einheitliche Bewirtschaftung zu gewährleisten.
- III. Je nach Hangneigung sind zusätzlich zu den Düngeverbotszonen die **Zonen der Düngung mit Auflagen** zu beachten. Diese grenzen an die Düngeverbotszonen an und liegen bei einer **Hangneigung von 5 % bis <10 % in dem Bereich von 3 bis 20 m** und **ab 10 % in einem Bereich von 10 bis 30 m zur Böschungsoberkante** (siehe auch oberste Abbildung auf Übersicht). Hier gelten auf unbestelltem Ackerland in der Hangneigungsklasse **von 5 % bis <10 % innerhalb der Zone** eine sofortige Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern und in der Hangneigungsklasse **ab 10 % eine sofortige Einarbeitung auf dem gesamten Schlag**. Weiterhin darf in den jeweiligen Zonen beider Hangneigungsklassen auf bestelltem Ackerland in einer **Reihenkultur ab 45 cm** nur gedüngt werden, wenn eine bereits **entwickelte Untersaat** vorliegt oder eine **sofortige Einarbeitung** erfolgt. Da Letzteres im Bestand nicht möglich ist, bedarf es hier der vorigen Anlage einer Untersaat oder die gesamte Düngemenge muss vor der Aussaat ausgebracht werden. Eine Düngung in **Nicht-Reihenkulturen** oder **Reihenkulturen mit einer Reihenweite von <45 cm** ist dann zulässig, wenn für die Kultur zur Zeit der Düngung eine „hinreichende“ **Bestandesentwicklung** festzustellen ist oder die **Bestellung in Mulch- oder Direktsaat** erfolgt ist. In der Hangneigungsklasse ab 10 % ist die Höhe einer **einzelnen Düngegabe auf 80 kg Gesamt-N/ha begrenzt** (*grüner Kasten*).

Wenn Ihre Flächen nicht schon von uns untersucht wurden, prüfen Sie vor dem Hintergrund der **verpflichtenden Anlage von Gewässerrandstreifen** und der anstehenden Bestellung der Herbstkulturen die Lage von Gewässern an Ihren Ackerflächen und die anliegenden Hangneigungen!

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beurteilung der Situation auf Ihren Flächen. Dazu benötigen wir Ihre Flächendaten aus dem Sammelantrag. Nach dem Abgleich Ihrer Flächen mit der vorliegenden Hangneigungskulisse des Digitalen Atlas erhalten Sie eine doppelseitige Standortbewertung für jede Fläche für die ein potentieller Handlungsbedarf besteht. Darin finden sie die farbig markierten Hangneigungszonen, Fernerkundungsdaten zur Gewässerlinie an ihrem Schlag und eine schlagbezogene Empfehlung für das weitere Vorgehen. Sprechen Sie uns einfach an!

2. Anwendungsverbot an Gewässern nach Pflanzenschutzanwendungsverordnung (§4a PflSchAnwV) 2022

- vorerst entfallen -

Wie bereits oben beschrieben, wurde die Bundesverordnung nicht in schleswig-holsteinisches Landesrecht übertragen, sodass als einziger Verordnungspunkt das Anwendungsverbot an Gewässern mit entsprechenden Abstandsauflagen **nicht** gelten wird. Der Mindestabstand von 1 m behält bis 2023 seine Gültigkeit.

3. Pufferstreifen nach GAP-Konditionalitätenverordnung – GLÖZ 4 (§15 GAPKondV) 2022

- gilt ab 01.01.2023 -

Entlang von Wasserläufen sind Pufferstreifen von 3 m Breite einzuhalten, auf denen das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verboten ist. Eine Beerntung ist grundsätzlich erlaubt. Die Bundesländer können in Gebieten, in denen die Flächen in einem erheblichen Umfang von Ent- und Bewässerungsgräben durchzogen sind, Ausnahmen von der 3-m-Breite erteilen und die Breite auch verringern, aber nicht kleiner als 1 m.

3. Hinweis auf freie Plätze in der Beratung

Wenn Sie Berufskollegen haben, die im Beratungsgebiet BG8 - Probstei und Seen der unteren Schwentine wirtschaften und Interesse an der **kostenfreien** WRRL-Beratung haben, **geben Sie gerne unsere Kontaktdaten weiter**. Die freien Plätze werden nach dem Eingang der Anmeldung vergeben.

Wir wünschen einen guten Start in die Herbstbestellung!
Ihr IGLU-Beraterteam!

Welche Auflagen gelten an oberirdischen Gewässern?



Welche Gewässer sind betroffen?

Alle oberirdischen Gewässer sind grundsätzlich von verschiedenen gesetzlichen Regelungen betroffen. Ein oberirdisches Gewässer wird gemäß § 3 WHG definiert als „ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser“. Die Regelungen gelten nicht für Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut dienen oder aber der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers. Damit gelten die Vorgaben nicht für Gräben und kleine, künstlich angelegte Parzellengräben.

Wo kann ich sehen, ob meine Flächen an Gewässern von den Auflagen betroffen sind?

Die Auflagen für hanggeneigte Flächen gelten nur für Flächen, die unmittelbar an Gewässern angrenzen. Generell ist immer eine Einzelfallentscheidung je nach Gegebenheiten vor Ort zu treffen. Im Digitalen Atlas Nord ist die sog. Hinweiskulisse für die verschiedenen Hangneigungsklassen flächenscharf hinterlegt.



<https://bit.ly/Gewasserauflagen>

Was ist die Böschungsoberkante?

Die Böschungsoberkante (BOK) ist gemäß § 38 WHG der Gewässerrand. Für Wasserläufe ohne Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrand landseits ab der Linie des Mittelwasserstandes.

| Gesetz | Hangneigung | | Verbotzone ab BOK | | Auflagen in der Verbotzone | | |
|----------------------------------|---|---|--|--|--|---|---|
| | Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 38, 38a) | überall, unabhängig von der Hangneigung | | bis 5 m | | <ul style="list-style-type: none"> keine Umwandlung von DGL in Ackerland* (Befreiung auf Antrag möglich, wenn Walknick am Gewässer liegt) kein Entfernen standortgerechter Gehölze oder Neuanlage nicht standortgerechter Hölzer kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen ist der Umgang mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) keine Lagerung abflussbehindernder Gegenstände gilt nicht für kleinere Gewässer*** | |
| ab 5 % (innerhalb 20 m zur BOK) | | | bis 5 m | | <ul style="list-style-type: none"> Pflicht der ganzjährigen Begrünung eine Bodenbearbeitung ist einmal innerhalb von fünf Jahren erlaubt | | |
| Landeswassergesetz (LWG § 26) | Hangneigung | | Verbotzone ab BOK | | Auflagen in der Verbotzone | | |
| | überall, unabhängig von der Hangneigung | | bis 1 m | | <ul style="list-style-type: none"> kein Pflügen auf Ackerland keine Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gilt nicht für kleinere Gewässer*** | | |
| Düngerverordnung (DüV §§ 5, 13a) | Hangneigung | | Düngerverbotszone ab BOK | | Auflagen in der Verbotzone und zusätzliche Düngemaßnahmen | | |
| | unter 5 % | | bis 1 m bei Exakttechnik sonst bis 5 m | | <ul style="list-style-type: none"> Düngung mit Exakttechnik (z.B. Schleppschlauch/-schuh, Injektion, Grenzstreueinrichtung) ab 1 m ab BOK Düngung mit Breitverteilterchnik (z.B. Prallteller) erst ab 5 m ab BOK <p>Hinweis zur Exakttechnik:</p> <ul style="list-style-type: none"> auf bestelltem Ackerland seit 2020 Pflicht, auf Dauer-/Grünland erst ab 2025 Pflicht auf unbestelltem Ackerland keine Pflicht, dafür aber Einarbeiten innerhalb von 4 Stunden (1 Stunde in der Nitrat-Kulisse) | | |
| | Hangneigung | | Düngerverbotszone ab BOK | Düngung mit Auflagen (Auflagen s. rechts) | unbestelltes Ackerland | bestelltes Ackerland | Ackerland + Dauergrünland |
| Düngerverordnung (DüV §§ 5, 13a) | 5 % bis < 10% innerhalb 20 m zur BOK | bis 3 m | 3 bis 20 m | sofortige Einarbeitung | Reihenkultur mit Reihenabstand ab 45 cm: Entwickelte Untersaat** oder sofortige Einarbeitung | Keine Reihenkultur oder Reihenkultur mit Reihenabstand unter 45 cm: Hinreichende Bestandsentwicklung** oder Anbau im Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren | |
| | ab 10% innerhalb 20 m zur BOK | bis 10 m | 10 bis 30 m | sofortige Einarbeitung auf dem ganzen Schlag | | | Keine Einzel-Düngergaben über 80 kg Gesamt-N/ha |
| Pflanzenschutzmittel | Die mittelspezifischen Abstandsauflagen für die Ausbringung von PSM an Gewässern sind zu beachten, insbesondere bei unterschiedlichen Hangneigungen. Besondere Vorsicht bei Tankmischungen! | | | | | | |

Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die aufgeführten Regelungen hinausgehen, bleiben unberührt.

* Nach Dauergrünlanderhaltungsgesetz ist eine DGL-Neuansaat mit Umbruch genehmigungspflichtig!
 ** Die (hinreichende) Entwicklung kann nur vor Ort entschieden werden.
 *** Zu den kleineren Gewässern zählen in Schleswig-Holstein:
 1) Kleine Gewässer mit untergeordneter Bedeutung, d.h. Gewässer,
 • soweit sie ein Gebiet von weniger als 20 ha entwässern, oder
 • die keine besondere Bedeutung für die Vorflut haben, oder
 • die überwiegend der Entwässerung von Verkehrsflächen oder der Ableitung von Abwasser dienen
 2) Seen mit einer Fläche unter einem Hektar

Über den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände sichert die Allianz für den Gewässerschutz durch Ankauf oder Entschädigung bei Interesse 10 m breite Gewässerrandstreifen. Weitere Infos unter: <http://bit.ly/EinrichtungGewasserrandstreifen>